

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Herr Bundesrat Albert Rösti  
3003 Bern

per Mail an:  
[bettina.kast@bafu.admin.ch](mailto:bettina.kast@bafu.admin.ch)

Bern, 15. April 2024

Klimaschutz-Verordnung: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden punktuell gerne Stellung.

Der SGB hat das in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 von der Stimmbevölkerung angenommene Klima- und Innovationsgesetz (KIG) tatkräftig mitunterstützt. Mit dem KIG werden die Klimaziele der Schweiz bis ins Jahr 2050 rechtlich verankert. Die Erreichung dieser Ziele wird nun teilweise im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) konkretisiert. Mit der vorgeschlagenen Umsetzung ist der SGB im Grundsatz einverstanden, zu einigen spezifischen Punkten haben wir jedoch gewisse Einwände beziehungsweise Änderungsanträge, wie im Folgenden kurz dargelegt:

- **Mindest- statt Richtwerte:** Während die zeit- und sektorspezifischen Werte zur Emissionsreduktion im KIG als mindestens zu erfüllende Ziele formuliert sind, werden diese in der KIV an etlichen Stellen als "Richtwerte" uminterpretiert. Dies gilt es zu korrigieren: Eine Übererfüllung der Ziele ist zulässig, ein Verfehlen nicht.
- **Operationalisierung von "Sozialverträglichkeit":** Gemäss Art. 11 Abs. 3 KIG muss die Umsetzung sämtlicher Massnahmen unter anderem auf das Kriterium der "Sozialverträglichkeit" ausgerichtet sein. Letzteres wird in der KIV nicht weiter spezifiziert, was es unseres Erachtens zu überdenken und nachzuholen gilt.
- **Vorbildfunktion öffentliche Hand:** Der vorliegende Entwurf für die Klimaschutz-Verordnung enthält keine Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 KIG ("Vorbildfunktion von Bund und Kantonen"). Diese sollen gemäss erläuterndem Bericht in einem zweiten Schritt folgen. Wir weisen jedoch an dieser Stelle darauf hin, dass die Zeit drängt, denn sämtliche Ausführungsbestimmungen müssen rechtzeitig per 1. Januar 2025 in Kraft treten können. Dabei gilt grundsätzlich: Ein Vorbild, das zu spät kommt, ist kein Vorbild.
- **Subsidiarität von Negativemissionen:** Es ist entscheidend, dass Negativemissionen nur dann anrechenbar sind, wenn die Emissionen selbst schwer vermeidbar sind. Hierzu ist das Gesetz

konkreter als die Verordnung. Im Sinne von Art. 3 Abs. 4 KIG ist die Verordnung deshalb anzupassen: Massnahmen zur Speicherung von fossilen und prozessbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen dürfen nur zulässig sein, wenn die Vermeidung des abgeschiedenen CO<sub>2</sub> technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist.

- Nichtlineare Absenkpfade: Gemäss Art. 5 E-KIV ("Fahrpläne für Unternehmen") müssen Absenkpfade "in der Regel linear" sein. Dies ist jedoch nicht immer sinnvoll. Denn in vielen Unternehmen gibt es eine Hauptemissionsquelle, deren Eliminierung die direkten Emissionen von einem Tag auf den anderen radikal reduziert. Bst. e des erwähnten Artikels ist dahingehend anzupassen.
- Korrektur des Kostenkriteriums: Damit die Innovationsförderung des KIG eine möglichst grosse Hebelwirkung entfalten kann, müssen prioritär jene Pioniertechnologien und -prozesse gefördert werden, die ein hohes Multiplikationspotential aufweisen. Ein isoliertes Kriterium der Kosten pro verminderter Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalente ist daher nicht sinnvoll: Im Pionierstadium können Massnahmen sehr teuer sein, um sich danach – sobald Skaleneffekte zu greifen beginnen – als äusserst nützlich und wirtschaftlich zu erweisen. Art. 13 E-KIV ist dahingehend anzupassen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Reto Wyss  
Zentralsekretär